

solcher Straftaten Jugendlicher wird von der Volkspolizei bearbeitet. Das ist in differenzierter Weise Gegenstand des politisch-operativen Zusammenwirkens der Untersuchungsabteilungen des MfS mit den Partnern.

Die Spezifik der Untersuchung gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher ergibt sich vor allem aus den Besonderheiten des sozialen Integrationsprozesses Jugendlicher und der daraus resultierenden Notwendigkeit, diese Jugendlichen vor feindlichen Einflüssen besonders zu schützen und begonnene oder fortgeschrittene soziale Fehlentwicklungen (bis hin zu feindlichen Positionen und Handlungen) möglichst rechtzeitig zu erkennen, aufzuhalten und umzukehren. Vor allem muß beachtet werden, daß der Prozeß des Hineinwachsens Jugendlicher in die volle gesellschaftliche Verantwortung aufgrund der realen sozialen und altersspezifischen Stellung des Jugendlichen und insbesondere auch der Verschärfung der internationalen Klassenauseinandersetzung auf ideologischem Gebiet in spezifischer Weise Störungen aufweisen kann. Gesellschaftsschädliche Handlungen Jugendlicher sind ein extremer Ausdruck solcher Störungen und in aller Regel ein besonders gravierender Ausdruck bzw. Ergebnis sozialer Fehlentwicklungen.

Das rechtspolitische Anliegen der besonderen Bestimmungen zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher trägt dem Rechnung. Es prägt maßgeblich das Wesen, den Inhalt und die Formen der Untersuchung gesellschaftsschädlicher Handlungen Jugendlicher und erfordert auch eine besondere Sachkunde der Leiter und Mitarbeiter.¹ Ein solches Vertrautsein muß sowohl die spezifischen jugendpolitischen, rechtlichen, jugendpsychologischen und jugendkriminologischen Erkenntnisse als auch

¹ Vgl. §§ 65 - 74 StGB und §§ 69 - 77 StPO, aus denen die Forderung nach einem Vertrautsein mit den besonderen Fragen der Entwicklung und Erziehung Jugendlicher abzuleiten ist; es werden auch andere Begriffe verwendet, wie z. B. Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten (§ 65 StGB) bzw. der körperlichen und geistigen Eigenart des Jugendlichen (§ 69 StPO) u. a.